

BGer 1B_221/2007 vom 16. Januar 2008

Bundesgericht, 2008-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_221_2007

FR: TF 1B_221/2007 du 16 janvier 2008

IT: TF 1B_221/2007 del 16 gennaio 2008

Erwägungen

E. 1

Der Beschluss des Obergerichts erging nach dem 1. Januar 2007. Gemäss Art. 132 Abs. 1 BGG ist das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110) anwendbar.

Es handelt es sich um einen letztinstanzlichen (Art. 80 BGG), selbständig eröffneten Zwischenentscheid über ein Ausstandsbegehren (Art. 92 BGG), der sich auf kantonales Strafprozessrecht abstützt (Art. 78 Abs. 1 BGG , Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001, S. 4313). Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG zulässig. Auf das rechtzeitig eingelegte Rechtsmittel ist einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des Anspruchs auf einen verfassungsmässigen Richter gemäss Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK . Der Obergerichtspräsident sei befangen, weil er sich in seinem Schreiben vom 19. Oktober 2006 in das damals vor Landgericht Uri hängige Mordverfahren unbefugt eingemischt habe. Überdies sei gegen ihn ein Aufsichtsverfahren beim Landrat des Kantons Uri hängig.

E. 2.2

Nach Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK , die in dieser Hinsicht dieselbe Tragweite besitzen, hat der Einzelne Anspruch darauf, dass seine Sache von einem durch Gesetz geschaffenen, zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Gericht ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Ob diese Garantien verletzt sind, prüft das Bundesgericht frei.

Nach der Rechtsprechung sind Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verletzt, wenn bei einem Richter - objektiv betrachtet - Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen (BGE 131 I 113 E. 3.4 S. 116 mit Hinweisen). Solche Umstände können entweder in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Für den Ausstand wird nicht verlangt, dass der Richter tatsächlich befangen ist. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken (BGE 131 I 24 E. 1.1 S. 25 mit Hinweisen). Mit anderen Worten muss gewährleistet sein, dass der Prozess aus Sicht aller Beteiligten als offen erscheint (BGE 133 I 1 E. 6.2 S. 6).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin beschränkt ihre Beschwerde auf das Ausstandsgesuch gegen den Obergerichtspräsidenten. Die weiteren vier Ausstandsgesuche werden von der Beschwerde nicht erfasst und bilden nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens.

E. 3.2

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Walter A. Stöckli, hat in eigenem Namen am 18. Juni 2007 beim Landrat des Kantons Uri gegen den abgelehnten Obergerichtspräsidenten Aufsichtsbeschwerde wegen unstatthafter Einmischung in ein laufendes Strafverfahren erhoben. Mit dem Kantonsgericht ist festzuhalten, dass die Aufsichtsbeschwerde des Strafverteidigers allein keinen Ausstand zu rechtfertigen vermag. Andernfalls wäre es einer Partei möglich, einen Richter - unabhängig von objektiven Gründen - einseitig in den Ausstand zu versetzen, indem sie gegen ihn eine Aufsichtsbeschwerde einreicht. Es bestünde die Gefahr des Rechtsmissbrauchs und der Möglichkeit, dass der Gesuchsteller mit einem derartigen Vorgehen in verfassungswidriger Weise und aus sachfremden Gründen seinen Richter gewissermassen auswählen könnte (Urteil 1P.514/2002 vom 13. Februar 2003 E. 2.5 betreffend eine Strafanzeige).

Im zu beurteilenden Fall kommt hinzu, dass die Aufsichtsbeschwerde beim Landrat hängig ist und kein Anlass besteht, dem Entscheid des Landrats vorzugreifen. Das Bundesgericht hat sich zu dieser Aufsichtsbeschwerde nicht weiter zu äussern.

E. 4.1

Gemäss dem Schreiben vom 19. Oktober 2006 - welches der Obergerichtspräsident in seiner Funktion als Aufsichtsorgan unterzeichnete - war das Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin im damaligen Zeitpunkt rund zwei Jahre beim Landgericht Uri anhängig. Die Besetzung des Gerichtsschreibers des Landgerichts sei im damaligen Zeitpunkt unklar gewesen, nachdem der ursprünglich zur Mitwirkung vorgesehene Landgerichtsschreiber Georg Simmen seine Stelle gekündigt hatte. Gleichzeitig sei im damaligen Zeitpunkt beim Obergericht noch ein Ausstandsverfahren gegen Georg Simmen hängig gewesen. Bei dieser Sachlage scheint der Schluss einer drohenden Verfahrensverzögerung glaubhaft, so dass sich die Aufsichtsbehörde insoweit zu einem Eingriff veranlasst sehen konnte.

E. 4.2

Dem Schreiben vom 19. Oktober 2006 lassen sich jedoch auch Hinweise dafür entnehmen, dass der Obergerichtspräsident gegenüber dem Verteidiger der Beschwerdeführerin ein gewisses Misstrauen hegt. So vermutet der Richter, dass der Verteidiger eine Verzögerungsstrategie betreibe, zum einen, um die Urner Justiz am Beispiel des vorliegenden Strafverfahrens im Vorfeld der Richterwahlen zu kritisieren, zum anderen, um für seine Mandantin eine Strafmilderung infolge langer Verfahrensdauer zu erwirken. Die Beschwerdeführerin bestreitet dies insbesondere mit dem Hinweis, die befürchtete öffentliche Kritik sei unterblieben und die Ausübung ihr zustehender Verteidigungsrechte dürfe nicht als Verfahrensverzögerung bezeichnet werden.

Nach der Rechtsprechung gilt es nicht die tatsächliche Voreingenommenheit, sondern - bei gebotener objektiver Betrachtung - bereits den Anschein von Voreingenommenheit zu vermeiden. Im Schreiben der Aufsichtsbehörde wird - teilweise nicht überprüfbare - Kritik am Strafverteidiger der Beschwerdeführerin geäussert und ein unnötiger Bezug zwischen dem Strafverfahren und den Richterwahlen hergestellt. Das Problematische daran ist, dass

dies von der gleichen Person ausgeht, welche am Obergericht des Kantons Uri im Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin als Richter amten wird. Zu berücksichtigen ist auch, dass für die Beschwerdeführerin in diesem Verfahren viel auf dem Spiel steht, weil sie wegen eines schweren strafrechtlichen Vorwurfs (Mord) in erster Instanz zu einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren verurteilt wurde. Bei dieser Sachlage muss der Anschein der Voreingenommenheit des Obergerichtspräsidenten bejaht werden. Der Obergerichtspräsident hat in den Ausstand zu treten, da er sich als Aufsichtsorgan zur Verteidigung im Strafverfahren vorgängig in einer Weise geäußert hat, die seine Mitwirkung als Strafrichter im obergerichtlichen Verfahren ausschliesst. Die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf ein verfassungsmässiges Gericht ist begründet.

E. 5.1

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen, und der angefochtene Beschluss ist aufzuheben, soweit er den Obergerichtspräsidenten betrifft. Die weiteren vier Ausstandsgesuche gehören nicht zum Verfahrensgegenstand vor Bundesgericht (E. 3.1); diesbezüglich bleibt der angefochtene Beschluss bestehen.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin verlangt überdies die Feststellung der Ausstandspflicht des Obergerichtspräsidenten. Das Bundesgericht ist im Falle der Gutheissung einer Beschwerde befugt, in der Sache selbst zu entscheiden (Art. 107 Abs. 2 BGG). Da nach dem Gesagten feststeht, dass der Obergerichtspräsident im Berufungsverfahren nicht mitwirken darf, rechtfertigt sich ein Sachentscheid. Das Ausstandsgesuch ist gutzuheissen.

E. 5.3

Bei diesem Ausgang sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Der Kanton Uri hat der obsiegenden Beschwerdeführerin für das bundesgerichtliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 2 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird hinfällig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.